

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 14.

Erscheint jeden Donnerstag.

5. April 1838.

Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Verfassungen, namentlich aber des Ein- und Zweikammersystems.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Allein selbst bei dem Bestehen der Ständeverschiedenheit und des Zweikammersystems stellt es sich als unerläßlich nothwendig dar, unser jetziges Wahlgesetz einer abändernden Revision zu unterwerfen.

Denn

1.

läßt es sich, wenn auch die aktive Wahlbarkeit theilweise durch Grundbesitz bedingt sein kann, doch keineswegs mit dem konstitutionellen Principe und den Erfordernissen einer guten Volksvertretung vereinigen, daß die passive Wahlbarkeit nach §. 7 und 8 jenes Gesetzes

- a) bloß auf jede Klasse der §. 68 der Verfassungsurkunde verordneten vier Bestandtheile *),
- b) ausschließlich auf jeden Wahlbezirk und
- c) lediglich auf Ansässigkeit, mit weniger Ausnahme bei den städtischen Deputirten und den Abgeordneten des Handels- und Fabrikwesens, beschränkt ist.

*) §. 68 der Verf. Urk. lautet:

- „Die zweite Kammer besteht aus
- „1) Zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
 - „2) Fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,
 - „3) Fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes, und
 - „4) Fünf Vertretern des Handels und Fabrikwesens,

Denn

zu a. und b.

die Bestimmung, daß ein Abgeordneter nur aus der Klasse der Rittergutsbesitzer, Städtebewohner und Bauern gewählt werden dürfe, so wie die Vorschrift, daß der Abgeordnete bloß aus den sich dazu eignenden Männern des betreffenden Wahlbezirks zu ernennen sei, hemmt die Freiheit der Wahlmänner, auch durch geeignete Staatsbürger anderer Klassen und anderer Wahlbezirke die Interessen des Landes vertreten lassen zu können.

Hegt man die Meinung, daß es rathsam sei, aus allen Landestheilen Abgeordnete zum Landtage zu berufen; so wird es hinreichen, wenn außer den bereits bestehenden Wahlbezirken jeder der vier Kreise der Erblande und die Oberlausitz zu besonderen Wahlbezirken bestimmt und dabei angeordnet wird, daß innerhalb dieser Wahlbezirke die Wahl der Abgeordneten frei stehe und die Gesamtheit der Wahlmänner eines Wahlbezirks keineswegs an diesen gebunden, sondern jeder auch aus andern Bezirken des Wahlbezirks die Abgeordneten zu wählen berechtigt sei *).

*) So ist es z. B. in Baden u. Württemberg. Die Badensche Verf. Urk. bestimmt §. 37: „Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder der durch §. 35 nicht ausgeschlossenen Staatsbürger, der 2c.“ Eben so heißt es in §. 147 der Württemberg'schen Verf. Urk.: „Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem

Denn sehr häufig tritt der Fall ein, daß die Wahlmänner eines Wahlbezirks die geeigneten Subjekte in ihrem Wahlbezirk nicht zu finden glauben und zu einem Manne in einem andern Wahlbezirk mehr Vertrauen haben. In diesem wird aber derselbe nicht gewählt, und so geht dessen Wirken für den Landtag verloren.

Zu ähnlichen Mißverhältnissen führt auch die Beschränkung der Wahl auf die in der Verfassungs-Urkunde bestimmten Klassen der Abgeordneten. Es ist ein ganz eigenthümlich irriger Gedanke, daß man wähnt, in einer Ständeverammlung müßten die verschiedenen Stände des Landes repräsentirt werden; daß man also meint, jeder Stand müsse bloß seine Sonder-Interessen bedenken; daß man sogar die Ansicht hegt, es eigne sich nur ein Mann des betreffenden Standes, nicht aber ein Anderer zu jener Vertretung.

Der Standpunkt, auf welchen sich ein Abgeordneter stellen muß, ist ein höherer; er ist der der Beförderung des Wohles des ganzen Landes ohne Berücksichtigung der Sonderinteressen, selbst mit Hintansetzung der eigenen Wohlfahrt, wenn es das gemeinsame Beste des Volks und des Landes gilt. Und der Grundsatz, daß nur der Landwirth und der Gewerbetreibende die Verhältnisse seines Nahrungszweiges am Besten zu beurtheilen im Stande sei, wozu würde er führen? Müßte nicht dann auch die Regierung aus Individuen aller Stände zusammengesetzt sein und müßten nicht selbst die Geistlichen, Advokaten, Soldaten und die vielen andern Stände im Staate ebenfalls repräsentirt werden? Wer will aber leugnen, daß bei jenem Grundsatz das Wohl des Staates unter der Last des Egoismus erdrückt werden wird?

Es müssen daher aus der Wahlgesetzgebung alle Elemente entfernt werden, welche dem Kasten-Geiste Nahrung geben und die hochwichtige Stellung der Vertretung des Interesses des ganzen Landes vergessen und in den Hintergrund stellen lassen.

Ein fernerer hauptsächlichlicher Uebelstand unseres Wahlgesetzes ist

„anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre
„Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt
„worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wah-
„len annehmen.“
D. Red.

zu c.

die Bedingung, daß die Wahl eines Abgeordneten mit einigen wenigen Ausnahmen lediglich an den Grundbesitz, an die Ansässigkeit, an einen bestimmten Zensus geknüpft sein soll.

Wer die landständischen Verhandlungen kennt und das jetzige rastlose Vorwärtsschreiten der Cultur in allen Lebensverhältnissen erwägt, der wird bekennen müssen, daß ein hoher Grad geistiger und moralischer Bildung erforderlich sei, um zur Vertretung des Volkes in seinen heiligsten Interessen befähigt zu sein. Denn nur Intelligenz und edler Sinn, verbunden mit Uneigennützigkeit, können die Ansprüche lösen, welche das Volk an seine Vertreter macht.

Allein das jetzige Wahlgesetz läßt nicht einmal in dem Grundbesitze freie Wahl, sondern stellt einen Zensus, einen gewissen Umfang des Grundbesitzes fest, und räumt daher der Ansässigkeit den Vorzug vor der Intelligenz und moralischen Bildung ein, so daß ein schwachsinniger Mann mit laxer bedenklicher Moralität zum Abgeordneten gewählt werden kann, bloß weil er die gesetzliche Hufe Landes besitzt und die im Gesetze vorgeschriebene Summe Abgaben entrichtet, ja daß er sogar dazu ernannt werden muß, wenn andere gleich Wählbare nicht vorhanden sind. In der That ein trauriges, sehr steriles Bild ständischer Befähigung in einem Lande, welches jedem andern constitutionellen Staate in intellektueller und kommerzieller Bildung voranstrebt!

Es ist daher eine Gesetzgebung zu verwerfen, deren Vorschriften den Zweck einer constitutionellen Staatseinrichtung gänzlich verfehlen lassen. Es würde auch die Festhaltung eines bestimmten Zensus um deswillen nicht ausführbar sein, weil schon seit dem letzten Landtage eine Steuerveränderung eingetreten und noch ferner zu erwarten ist, und weil zuletzt bloß die Vorschrift in den §§. 37. und 83. noch Anwendung leiden könnte.

2.

Mangelt es dem Wahlgesetze an Vorschriften über die Wahl der in der Verfassungs-Urkunde als vierter Bestandtheil der zweiten Kammer genannten fünf Vertreter des Handels- und Fabrikwesens. So wie aber dieser Bestandtheil in der Anordnung der Art und Weise der Volksvertretung selbst eine Anomalie ist; so ist insbesondere die zeitlich übliche Wahl jener

fünf Vertreter durch den Regenten eine Abweichung von dem konstitutionellen Principe. Denn es muß Mißbehagen erregen, in einer Wahlkammer des Volkes Männer zu sehen, welche nicht vom Volke, dem sie angehören, sondern von dem Regenten ernannt worden sind.

Es ist zwar, auf Anlaß einer ständischen Petition, von der zweiten Kammer während des jetzigen Landtags der Beschluß gefaßt worden, daß in der Verfassungs-Urkunde §. 70 verheißene Gesetz über das Verfahren bei der Wahl jener 5 Vertreter des Handels- und Fabrikwesens zur Vorlegung noch während des Landtags zu beantragen. Allein dieser Antrag bezweckt nicht nur, zu den bereits vorhandenen drei verschiedenen Wahlarten eine vierte hinzuzufügen und eine Abweichung von der Vertretungs-Maxime zu begünstigen, sondern stellt sich auch in Folge der gegenwärtigen Petition, als überflüssig und erledigt dar *).

3.

Ist es gegen die Grundsätze einer freien Wahl der Abgeordneten aus dem Volke, wenn nach der Verordnung die Ausführung des Wahlgesetzes betreffend, vom 30. Mai 1836 zu §. 18 eventuelle Wahlen zulässig sein sollen **). Abgesehen davon, daß eine derartige Bestimmung in das Gebiet der Gesetzgebung gehört und daher von der Ständeversammlung mit zu berathen und zu beschließen ist, abgesehen also davon, daß jene Verordnung sonach keine bindende und verneinende Kraft haben kann; so ist auch der Grundsatz der eventuellen Wahlen, ungeachtet er sich zu Beförderung der Bequemlichkeit eignen mag, durchaus verwerflich. Denn die Zulassung eventueller Wahlen begünstigt einen leichtern Sinn bei den Wahlhandlungen, während bei solchen mit hohem, der Wichtigkeit der Sache angemessenen, Ernste zu verfahren ist; sie begründet einen indirecten Einfluß der Regierung auf die Wahlen insofern, als diese Reklamations-Gründe eines nicht in ihrem Sinne und In-

*) Ueber die Wahl der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens ist bekanntlich später noch ein Gesetz zu Stande gekommen.

**) Wenn nämlich ein Gewählter die auf ihn gefallene Wahl aus einem gesetzlichen Grunde noch während der Wahlversammlung ablehnt, so soll für den Fall, daß der Entschuldigungsgrund später für gesetzlich anerkannt wird, gleich nicht ein Anderer gewählt werden. D. R. v. b.

teresse Gewählten eher beachtet, um den eventuell Gewählten, zu dem sie mehr Vertrauen hat, unter die Zahl der Abgeordneten aufnehmen zu können.

Sind aber eventuelle Wahlen unzulässig, so werden die Wahlmänner, schon um der Mühe einer nochmaligen Wahl überhoben zu sein, angelegentlich darauf Bedacht nehmen, sofort den rechten, wahrhaft konstitutionell gesinnten Mann, von dem sie volksthümlichen Sinn mit Hintansetzung seines eigenen Vortheils erwarten können, zum Abgeordneten zu wählen.

Im Uebrigen würde jene Ausführungs-Verordnung insofern, als sie für den eventuell zum Abgeordneten gewählten nicht auch eine eventuelle Wahl eines Stellvertreters anordnet, völlig unzureichend sein, wie schon die zweite Kammer bei Gelegenheit der Verwerfung der Wahl des zweiten Leipziger Abgeordneten und dessen Stellvertreters ausgesprochen hat.

4.

Ist weder in der Verfassungs-Urkunde, noch in dem Wahlgesetze darüber eine Bestimmung enthalten, ob, wenn ein Stellvertreter während eines Landtags unfähig zum Eintritte in die Kammer wird, sofort und ohne die wirklich nöthig werdende Einberufung abzuwarten, eine anderweite Wahl zu veranlassen sei?

Diese Frage wurde beim vorigen Landtage bei Gelegenheit der Reklamation Herrn Heynigs zu Plauen als Stellvertreter des damaligen Abgeordneten Herrn Hausners daselbst auf Anregung der Abgeordneten Herrn v. Mayer und Meißel von dem Herrn Staatsminister von Lindenau gestellt,

(Landtags-Akten vom Jahre 1833 Abtheilung III. Band 2. pag. 160.)

ohne jedoch erledigt zu werden. Sie dürfte aber um so mehr zu entscheiden sein, weil der Fall leicht eintreten könnte, daß ein Stellvertreter in Folge einer Reklamation für unfähig zum Eintritte in die Kammer erklärt wird und der Abgeordnete später in ein gleiches Verhältniß kommt. Ist nun ein neuer Stellvertreter nicht bereits gewählt, so tritt eine Vakanz des betreffenden Abgeordneten in der Kammer ein, welche bei sofortiger Wahl des Stellvertreters vermieden wird.

In Berücksichtigung aller bisher erwähnten Gründe

und Umstände finden wir uns nun bewogen, die Hohe zweite Kammer zu ersuchen:

im Verein mit der Hohen ersten Kammer auf Abänderung der Verfassung in den bezeichneten Punkten und auf demgemäße Umgestaltung des Wahlverfahrens als integrierenden Theils derselben, eventuell aber auf eine vorzüglich die angedeuteten Verhältnisse abändernde, Revision des jetzigen Wahlgesetzes bei der Hohen Staatsregierung anzutragen.

Die wir in tiefster Ehrerbietung beharren.

Dresden, den 28. Februar 1837. v. D. L.

Aus Böhmen.

Zur Statistik gehörig.

Als nächster Nachbar der Mark Asch, welche bekanntlich einen Theil unseres gesegneten Böhmerlandes bildet, werden Sie auch wissen, daß wir, wie mit allen sonstigen Glücksgütern, so besonders auch mit — Grafen sehr gesegnet sind. So weit meine Kenntniß reicht, hat unsere Mark eine Ausdehnung von 3 □ Meilen und wir haben in dieser mit Einschluß einer Stadt nicht viel über ein Mandel Ortschaften und in diesen wieder zusammen circa 9000 Einwohner. Unter diesen Einwohnern sind nicht mehr und nicht weniger, als 80 Grafen und Gräfinnen; sie machen also den 113ten Theil der ganzen Ascher Bevölkerung aus oder mit andern Worten auf je 113 Mann kommt allemal ein Graf oder eine Gräfin. Wollen Sie dies nicht glauben, so fragen Sie meinen Gewährsmann; es ist dies das gothaische „genealogische Taschenbuch der teutschen gräflichen Häuser auf d. Jahr 1836“, wo Sie Seite 560 finden werden, daß die jüngere Linie des Gräfl. Zedtwigischen Geschlechts die Herrschaft Asch innehat, in die „Häuser“ Asch, Schönbach, Unterneuberg, Oberneuberg und Sorg mit Neuschloß zerfällt und in der That, wie ich ausgezählt habe, aus 80 Gliedern besteht. Wollen Sie mir einwenden, daß sich seit 1836 Manches geändert haben könne, so muß ich dies zwar zugeben. Allein meiner Rechnung wird das keinen großen Abbruch thun. Denn da nach Ausweis alter Kirchenbücher und Volkszählungslisten die Menschen fortwährend sich vermehren (wenigstens überall, wo's keine Cholera giebt,) so kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß sich auch die Grafen vermehren, ja ich kann Ihnen

versichern, daß dies bei unseren Grafen wirklich der Fall ist. Habe ich also oben gesagt, daß in unserer Mark Asch auf je 113 gewöhnliche Menschenköpfe ein Grafenkopf kommt, so werde ich da mit meiner Rechnung wol auskommen. Nun behauptet zwar mein Gewährsmann, das Gothaische Taschenbuch, S. 559, daß die Mark Asch dormalen (1836) 17000 Einwohner habe. Allein es muß das ein Irrthum sein und ich wüßte in der That nicht, wo diese 17000 alle stecken sollten. Hätte diese Angabe aber Grund, nun dann änderte sich meine Rechnung freilich, aber auf einen Grafen oder eine Gräfin kämen dann immer noch 213 andere Menschenseelen. Uebrigens finden sich unter den bereits angegebenen 80 gräflichen Personen 42 männliche, so daß wir also die beste Hoffnung haben können, daß unser oberherrliches Geschlecht so bald nicht aussterben, vielmehr in immer neuen Linien und Verzweigungen sich über unser gesegnetes Ländchen ausbreiten werde. Leben Sie wohl. X.

Wieder aus Falkenstein *).

Hochgeehrtester Herr Redaktör.

Wenn, wie im Briefkasten Ihres Wochenblattes v. 22. d. M. berichtet wird, sich Falkensteiner über das Spiel der Elfelder mokirt haben; so nimmt uns dies gar nicht Wunder, da man bekanntlich das am ersten tadelt und bespöttelt, was man nicht versteht und wozu man weder Art noch Geschick hat. Aber wie man von Mimik und reiner Aussprache hat reden können, dies vermag ich nicht zu begreifen. Ich weiß mir in Falkenstein kaum fünftehalbe herauszufinden, die da wissen, was Mimik ist, und gerade diese sind es gewiß nicht, die sich mokirt haben; dazu sind diese zu verständig. Wären die Einnahmen nicht für die Armen bestimmt; so würde ich den Mokanten den guten Rath ertheilen, künftig von den Vorstellungen in Elfeld wegzubleiben, da sie ohnehin dergleichen Dinge nicht ästimirn. Ihr einziges Vergnügen und ihr höchster geistiger Genuß ist der Schafkopf. Sie sind die neuern Römer, mit einigen zeitgemäßen Modifikationen. Wenn die alten Römer schrien: panem et circenses; so schreien unsere neuern Römer in Falkenstein: Brotwürscht un Schooskopf! Nun so bleibt aber auch dabei! — ich meine die Mokanten. — 8.

*) Auf besonderes Verlangen hier aufgenommen, womit wol nunmehr diese Theater-Angelegenheit abgethan ist.
D. Redaktion.

Notizen: 1) Ueber den Gottesacker. Ein fatales Kapitel! Doch wird man dem Herrn Einsender nächstens das nöthige Licht aufstecken, an dem es ihm zu fehlen scheint. 2) Von J. Es freut uns, daß Sie den Wink verstanden und uns nicht vergessen haben. Wird dankbar benutzt werden. 3) Aus H — berg. Immer willkommen. Hoffentlich im nächsten Blatte.

Karl Todt, Redaktör; der Stadtrath, Verleger.

Beilage zu № 14 des Adorfer Wochenblattes
vom Jahre 1838.

Kirchliche Nachrichten.

Stadtkirche.

Künftigen Sonntag Vormitt. hält Hr. P. Wimmer die Konfirmation u. Nachmitt. ist Beistunde; am grünen Donnerstage predigt Hr. Diac. Steudel, am Charfreitage Vormitt. Hr. Rect. Schilbach und Nachmitt. Hr. P. Wimmer.

Geborne: 38) Hrn. Karl Heinr. Klarners, Stadtverordneten und Fleischhauers allh. T. Anne Christiane. 39) 1 unehel. S. in Kessel. 40) 1 unehel. S. in Weidigt. 41) Joh. Georg Wunderlich, Zimmermanns und Einw. auf den Straßenhäusern bei Siebenbrunn, S. Wilh. Aug.

Beerdigte: 39) Hrn. Joh. Christian Kärners, B. u. mus. Instrumentenm. allh. S. Aug. Eduard, 1 J. 3 M.

Filialkirche Elster.

Am Sonntage Palmar. Confirmation der Katechumenen, die Rede hält Hr. Diac. Steudel. Am grünen Donnerstag wird gelesen; am Charfreitage predigt Hr. Cand. Huf von Elster.

Geborne: Hrn. Christian Schumanns, Gränzaufsehers in Elster, T. Amalie Auguste.

Beerdigte: Anne Marie, weil. J. Kaspar Alberts, gewesenen Einw. in Sohl hinterl. Wittwe, 55 J. 1 M. 20 T. mit Pred. u. Abbank.

Grundstücksverkauf. Nachdem die schon vor längerer Zeit beschlossene und genehmigte Erweiterung des Gottesackers allhier nunmehr nicht in der Anfangs beabsichtigten Weise, sondern durch Hinzunahme der nördlich von selbigem gelegenen Grundstücke in Ausführung gebracht werden soll, darnach aber auch die zu diesem Zwecke zuerst angekauften Gärten, welche östlich vom Gottesacker gelegen und durch den sogenannten Dreipaffensteig von ihm getrennt sind, nicht weiter gebraucht werden und also wieder veräußert werden sollen, wir auch

den 6. April 1838

zum Verkaufstermine anberaunt haben; so werden alle Kauflustige Kircheninspektionswegen hiermit eingeladen, gedachten Tages Vormittags auf dem Interimsrathhause zu Adorf zu erscheinen, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu eröffnen und sodann gewärtig zu sein, daß demjenigen, der nach 12 Uhr Mittags das höchste Gebot gethan, besagte Grundstücke werden zugeschlagen werden. Im Voraus wird bemerkt, daß sowohl Gebote auf die einzelnen 3 Gärten (dem vormals Geipel'schen, Schopper'schen und Hertel'schen), als auch auf alle 3 zusammen angenommen werden sollen.

Kircheninspektion Adorf; am 3. März 1838.

Superintendentur zu Delsniz
K. F. Satlow.

Der Stadtrath zu Adorf
Todt.

Bekanntmachung. Von dem Gesetz und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist unterm

29. d. M. das fünfte Stück allhier eingegangen. Es enthält:

1) Verordnung, die Ausstellung von Gewerbesteuer-scheinen an Ausländer betr.; vom 21. Februar 1838. (No. 26.)

2) Verordnung, die Erlassung des Gesetzes über das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten betr.; vom 28. Februar 1838. (No. 27.)

3) Bekanntmachung eines Rechtsfases; vom 9. März 1838. (No. 28.)

4) Verordnung, das Verbot betreffend, daß Korporationen oder Privaten, welche zu der Kollatur von Freistellen in den Landeschulen zu Meissen und Grimma berechtigt sind, für die Verleihung solcher Stellen eine Gegenleistung bedingen oder annehmen; vom 6. Februar 1838. (No. 29.)

5) Bekanntmachung, die zu Beförderung der Landwirtschaft und Gewerbe auf die sechs Jahre von 1838 bis mit 1843 ausgesetzten Preisaufgaben betr.; vom 1. März 1838. (No. 30.)

Wir machen Solches der Vorschrift gemäß hiermit bekannt und bemerken dabei, daß 2 Exemplare dieses Gesetzes und Verordnungsblattes an den bereits bekannten Orten ausgelegt sind.

Adorf, am 31. März 1838.

Der Stadtrath das.

Todt.

Jagdverpachtung. Auf

den 20. April d. J. Vormittags um 11 Uhr sollen folgende der hiesigen Stadtgemeinde zustehende Jagd-rechtsame, als:

1) die Vorhase, hohe, Mittel- und Niederkoppeljagd auf Siebenbrunner Revier und

2) die Niederkoppeljagd auf den Fluren des Dorfes Bergen,

an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Lizitanten, auf 3 hintereinanderfolgende Jahre verpachtet werden. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Adorf, am 31. März 1838.

Der Stadtrath das.

Todt.

Büschelauktion. Nächstkommenden

11. dies. Mon.

sollen in hiesiger Polizeierpedition von Vormittags Punkt 9 Uhr an 68 Schock in der „Heide“ aufbereitete Büschel verauktionirt werden. Für Erstehungslustige wird jedoch bemerkt, daß von jetzt an nur gegen Baarzahlung verkauft werden wird.

Adorf, am 2. April 1838.

Der Stadtrath das.

Todt.

Vorkadung. In der zwischen Mstr. Johann Gottlieb Thümmern, Bürgern und Schneidern alhier, Klägern eines, und Albertinen Wilhelminen verehel. Runge geb. Fiez von hier, Beklagter andern Theils, wegen Erfüllung eines Kaufs vor uns anhängigen Prozeßsache ist ein Bescheid abgefaßt worden, welcher

den 26. Mai 1838

publizirt werden soll. Da nun Beklagte, die verehel. Runge, mit ihrem Ehemanne, dem Barbier Johann Karl Friedrich Runge, von hier abwesend und deren Aufenthalt bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist; so wird dieselbe hiezumit aufgefordert, längstens bis zu dem anberaumten Termine sich an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden und der Bekanntmachung des abgefaßten Bescheids unter der Verwarnung, daß derselbe bei ihrem Nichterscheinen für publizirt geachtet werden wird, gewärtig zu sein. Auch werden alle Behörden, vor denen die Runge'schen Eheleute erscheinen oder welchen deren Aufenthalt sonst bekannt werden sollte, dienstergebenst ersucht, der verehel. Runge von gegenwärtiger Ladung kürzlich Mittheilung zu machen oder aber den Aufenthalt der Erstern gegen die Gebühr uns baldgefälligst anzuzeigen. Adorf, am 28. März 1838.

Das Stadtgericht das.

Todt.

Subhastazion. Schulden halber sollen folgende, Mstr. Christian Wilhelm Zentern, Bürgern und Hutmachern alhier, und dessen Ehefrau Johannen Rosinen geb. Thümmeler hieselbst, zugehörige Immobilien, als:

- 1) ein in der Freiburger Gasse gelegenes und sub No. 13 katastrirtes Wohnhaus mit Hofrecht und sonstigem Zubehör, auf 275 thlr.
- 2) eine Viertels-Scheune vor dem Freiburger Thore gelegen und im Brandversicherungs-Kataster sub No. 16 eingetragen, auf 70 thlr.
- 3) ein Feld im Größerteiche, auf 100 thlr.
- 4) ein Feld auf der hohen Fichte, auf 75 thlr.
- 5) eine Wiese in der Kesselloh, auf 150 thlr. und
- 6) ein Feld im Größerteiche, ebenfalls auf 150 thlr.

taxirt, den 9. Juni 1838 öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Nähere Nachrichten über diese Subhastazion giebt das an hiesiger Stadtgerichtsstelle angeschlagene Subhastazionspatent nebst beigefügten Konfirmationen der Grundstücke.

Adorf, am 30. März 1838.

Das Stadtgericht das.

Todt.

Bekanntmachung. Die Expedition des hiesigen Königl. Untersteueramts befindet sich vom 12ten d. M. an, beim Tuchmachermeister und Deconom Johann Georg

Schopper, auf der langen Gasse in Nr. 179 über der Thoreinfahrt. Adorf, den 2. April 1838.

Das Untersteueramt das.

Freiwillige Subhastazion. Es sollen künftigen 21. April Vormittags um 11 Uhr

- 1) ein brauberechtigtes Wohnhaus,
 - 2) die sogen. Mühlenpeint bei der mittlern Mühle, und
 - 3) ein Feld in der hohen Straße
- in der Wohnung des Unterzeichneten, woselbst auch die Bedingungen einzusehen und die sonstigen Notizen zu erlangen sind, notariell versteigert werden.

Adorf, am 1. April 1838.

Wilh. Wagner.

Einladung. Nächsten Sonntag, am 8. dies., wird von unterzeichneter Gesellschaft eine Abendunterhaltung veranstaltet werden, wozu wir alle Gönner und Freunde ergehenst einladen. Es soll aufgeführt werden: Nummer 777, Posse in 1 Akt von Lebrün und: Der Schauspieler wider Willen, Lustspiel in 1 Akt von Koberbue. Im Zwischenakt trägt der beliebte Violinist Hilf aus Elster einen Satz Variationen von Paganini vor.

Adorf, am 2. April 1838.

Die Theatergesellschaft das.

Verkauf. Gute schwarze Tinte in Flaschen zu 1 gr. bis 6 gr. verkauft Louis Heintr. Hertel Adorf d. 28. März 1838. in der Mehlthau.

Verkauf. Steyrischer grüner Kleesame, so wie auch schöne Samen-Erbfen sind zu haben bei Adorf, den 2. April 1838. C. W. Richter.

Verkauf. Nigaer und Quedlinburger Leinsaat wird täglich erwartet von Adorf, den 2. April 1838. C. W. Richter.

Empfehlung. Mit $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Kaufloosen zur 5ten Ziehung 13ter Landes-Lotterie empfiehlt sich bestens Adorf d. 28. März 1838. L. H. Hertel in der Mehlthau.

Empfehlung. Allen Freunden des Lichts und der Aufklärung wird das Beleuchtungsinstrument der Frau A.... bestens empfohlen von Jemandem, der davon noch ganz geblendet ist; doch hofft man auf Zurückerstattung der Inserzionsgebühren durch die Frau Inhaberin.

Druckfehler. Im vor. Stücke dies. Bl. lies in der „tabellarischen Uebersicht“ von Elster unter No. 7 statt Schwarzenbunnen — „Schwarzenbrunn.“

Getreidepreis in Adorf den 30. März 1838.

Waizen:	4 thlr. 16 gr. — pf.	bis — thlr. — gr. — pf.
Korn:	3 „ 12 „ — „	3 „ 14 „ — „
Gerste:	3 „ — „ — „	— „ — „ — „
Hafer:	— „ — „ — „	— „ — „ — „